

Unterrichtsbefreiungen

Stand: Juli 2016

A) Stundenweise Befreiungen während des Unterrichts

Befreiungen während des Unterrichts werden nur für einen Arztbesuch oder aufgrund einer behördlichen Einladung (z.B. Gerichtstermin) ausgestellt.

⇒ Die Lehrkraft dessen Unterricht ausfällt entscheidet

- Wenn Schüler / Schülerinnen aufgrund „Unwohlseins“ den Unterricht für einen Arztbesuch früher verlassen wollen füllen sie das „Formular_Unterrichtsbefreiung“ aus und
- gehen damit zu der Lehrkraft, deren Unterricht sie anschließend versäumen bzw. nicht bis zum Ende besuchen werden.
- Die Lehrkraft entscheidet, ob und wann der Betreffende gehen darf; in der Regel nach Absprache mit der Klassenleitung und evtl. nachfolgenden Lehrkräften
- Der unterschriebene Antrag „Unterrichtsbefreiung“ wird ins Klassentagebuch gelegt
- Am nächsten besuchten Unterrichtstag gibt der Schüler / die Schülerin der Klassenleitung die auf dem Antrag geforderte Bestätigung.

B) Befreiung für einen Tag

Antrag auf Befreiung für einen Tag entscheidet die Klassenleitung (Führerschein, betriebsinterne Fortbildung, religiöse Feiertage etc.)

⇒ Die Klassenleitung entscheidet

- Ein Antrag des Schülers / der Schülerin oder des Ausbilders liegt vor (z.B. „Formular_Unterrichtsbefreiung“)
- Die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Ausbilders (Fax, Email, ..) liegt vor
- Die Klassenleitung entscheidet bezüglich einer Befreiung mit oder ohne Nachholtermin (Blocktausch, Ersatzunterricht) und informiert darüber den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden

C) Befreiung für 2 Tage und mehr

Ein Antrag auf Befreiung für mehr als einen Tag muss bei der Schulleitung gestellt werden. In der Regel findet ein Blocktausch statt.

⇒ Die Schulleitung zeichnet bei Zustimmung ab

⇒ Klassenleitung entscheidet und informiert

- Ein Antrag des Schülers / der Schülerin oder des Ausbilders liegt vor (z.B. „Formular_Unterrichtsbefreiung“)
- Die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Ausbilders muss schriftlich (Fax, Email, ..) vorliegen
- SL oder Stv. zeichnen bei Zustimmung mit Datum ab
- Die Klassenleitung entscheidet bezüglich einer Befreiung mit oder ohne Nachholtermin (Blocktausch, Ersatzunterricht) und informiert darüber den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden

D) Regelmäßige Teilbefreiungen

⇒ Die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes liegt vor

⇒ Die Klassenleitung entscheidet

- Die Klassenleitung erhält vom Antrag stellenden Schüler / Schülerin einen schriftlichen, detaillierten Antrag mit Belegen (Fahrplanauszug etc.), aus dem hervorgeht, welcher zeitlicher Nachteil sich bei pünktlichem Unterrichtsende ergibt.
- Nur wenn der Zeitverlust mehr als eine ganze Stunde beträgt, kann die Lehrkraft entscheiden, dass die Antragstellerin, der Antragsteller maximal eine S-Bahn früher/später als bei regulärem Stundenende/-beginn den Unterricht verlassen/antreten darf.
- Will die/der Betreffende noch früher die Schule verlassen, muss der zeitliche Unterschied mehr als zwei Stunden betragen (z.B. Heimfahrten in die neuen Bundesländer).
- Die Klassenleitung trägt dann im Klassentagebuch ein, welcher Auszubildende später anfangen / früher gehen darf.
- Diese Ausnahmegenehmigungen sind prinzipiell widerruflich und können im Einzelfall widersprochen werden (z.B. bei schlechten schulischen Leistungen, zu Schulaufgabeterminen, praktischen Prüfungen, schulischen Veranstaltungen etc.).